



Satzung der Schützenbruderschaft

Stand: 04.09.2021

Inhalt

§ 1. Name und Sitz.....	2
§ 2. Wesen und Aufgabe.....	2
§ 3. Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4. Mitglied.....	5
§ 5. Pflichten und Rechte aus der Schützenbruderschaft.....	5
§ 6. Jungschützen.....	6
§ 7. Ehrenmitglieder.....	6
§ 8. Organe der Schützenbruderschaft.....	6
§ 9. Mitgliederversammlung.....	6
§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§ 11. Vorstand.....	8
§ 12. Gesetzlicher Vorstand.....	9
§ 13. Aufgaben des Vorstandes.....	9
§ 14. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder.....	10
§ 15. Ausgabenwirtschaft.....	12
§ 16. Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	12
§ 17. Kassenprüfer.....	12
§ 18. Festveranstaltungen.....	12
§ 19. Kirchliche Veranstaltungen.....	13
§ 20. Schützenbrauchtum.....	13
§ 21. Sportschießen.....	13
§ 22. Soziale Fürsorge.....	13
§ 23. Satzungsänderungen und Auflösung der Schützenbruderschaft.....	14
§ 24. Schiedsgericht.....	15
§ 25. Datenschutz.....	15
§ 26. Inkrafttreten der Satzung.....	16



§ 1. Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen:

St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Rödingen e.V.

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren unter Nummer VR 20112 eingetragen und hat den Sitz in 52445 Titz-Rödingen.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarre St. Kornelius Rödingen oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2. Wesen und Aufgabe

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Rödingen e.V. (nachfolgend „Schützenbruderschaft“) ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. (nachfolgend „Bund“) – Vereinsregister Köln VR 4219 - bekennen.

Die Schützenbruderschaft ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung in der jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“ stellen die Mitglieder der Schützenbruderschaft sich folgenden Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Eintreten für die christlichen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Schützenbruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe
2. Schutz der Sitte
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
3. Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn / Heimatpflege
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnschwenkens
 - d) Pflege der Kontakte zu den Nachbarvereinigungen der Schützen



- e) als ältester Dorfverein beteiligt sich die Schützenbruderschaft aktiv am Dorfgeschehen und unterstützt die Aktivitäten der Dorfvereine

§ 3. Gemeinnützigkeit

Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

1. Der Zweck der Körperschaft ist:

a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

b) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen, die Unterhaltung von Schießstandanlagen.

c) die Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Kommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen.
- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheimen, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfen etc.
- Pflege von Friedhöfen insbesondere der Pflege der Priester-, Ordens- und Schwesterngräber.
- Aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).

d) Die Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von karitativen Aktionen,
- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder ähnliche Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage kann aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.



- e) die Förderung kultureller Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO, wie beispielsweise Schützenfeste
 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder Gegenständen des traditionellen Brauchtums.
- f) die Förderung der Heimat.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Überlieferung, Pflege und Leben der traditionellen und christlichen Werte, um diese den nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit allen ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- g) Förderung der Jugendhilfe.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
 - Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII),
 - Durchführung von Jugendbegegnungen,
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen die zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen beitragen.
- h) die Förderung der Völkerverständigung.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Kontaktpflege zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen
 - Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.
2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützenbruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Schützenbruderschaft darf Gelder an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten.



§ 4. Mitglied

1. Mitglied können Personen werden, die unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten. Personen, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall nach einer eingehenden Prüfung gemäß dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes vom 12. März 2017, der als Anlage 1 und Bestandteil der Satzung beigelegt ist, aufgenommen werden, sofern sie sich zu den christlichen Zielen der Schützenbruderschaft und des Bundes glaubhaft bekennen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Neuaufnahmen werden auf der folgenden Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschiedene Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Ausstehende Beiträge sind spätestens beim Ausscheiden zu zahlen bzw. es findet keine Rückerstattung des Beitrages statt. Eventuelle von der Schützenbruderschaft leihweise erhaltene Kleidung oder sonstige Gegenstände sind ordnungsgemäß zurück zu geben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das Recht auf Anhörung zu gewähren (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit Klage beim Schiedsgericht des Bundes binnen vier Wochen nach dem Zugang der schriftlichen oder in Textform gehaltenen Ausschlussentscheidung einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.

§ 5. Pflichten und Rechte aus der Schützenbruderschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird.



An kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollten sich alle Mitglieder beteiligen.

Der Vorstand fasst die abgestimmten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes soweit notwendig und angemessen in Leitfäden zusammen. Diese dienen zur Orientierung der Mitglieder bei Beisetzung, Königsvogelschuss, weitere Aufgabenbeschreibung der Vorstandsposten, Beitragszahlung etc.

Jedes Mitglied ab 24 Jahre hat das Recht auf den Königsvogelschuss.

§ 6. Jungschützen

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst, deren Rechte und Pflichten nach dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ zu ordnen sind.

Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 18. Lebensjahr hinaus im Amt sein.

Jungschützen sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

§ 7. Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliederrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

§ 8. Organe der Schützenbruderschaft

Die Organe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9. Mitgliederversammlung

Zweimal jährlich, möglichst zum Patronatstag im Januar und kurz nach dem Fronleichnamfest sind ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.



Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher in Textform (beispielsweise per E-Mail) an die Mitglieder und durch Aushang auf dem Schießstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim bzw. schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Alle Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokoll nieder zu schreiben und grundsätzlich durch Doppelzeichnung vom 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem 1. Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder, je nach Ablauf der Amtsperiode oder nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
2. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und dem Haushaltsplan
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung der Schützenbruderschaft

Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden mindestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung auf dem Schießstand zur Einsicht ausgelegt. Auf die Auslage werden die Mitglieder in Textform (beispielsweise per E-Mail) informiert. Die Protokolle werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.



§ 11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus den nachfolgenden, gewählten Personen, die das 18 Lebensjahr vollendet haben müssen und Mitglied der Schützenbruderschaft sein müssen:

1. Brudermeister
2. Brudermeister
1. Kommandant
1. Kassierer
2. Kassierer
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Schießmeister
- Jungschützenmeister

Dem Vorstand gehören außerdem aufgrund ihres Amtes folgende Mitglieder an:

- der Präses, der Pfarrer der St. Kornelius Pfarre in Rödingen oder ein von ihm zu benennender Priester oder eine von ihm zu benennende Person.
- der amtierende König.

Alle zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich in einem festen Turnus von vier Jahren, letztmalig im Jahr 2018, für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gleichzeitige Ausübung von zwei Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

Wenn ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Mehrheit berufen. Auf der ersten Mitgliederversammlung nach der Berufung wird das Vorstandsamt zur Ergänzungswahl gestellt und die Amtsdauer des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der turnusgemäßen Wahl.

Bei anstehender Neuwahl des 1. Brudermeisters, nach Ablauf der Amtsperiode etc., übernimmt auf der Mitgliederversammlung der Präses oder ein anderes erfahreneres und geeignetes anwesendes Mitglied den Vorsitz bis der neue 1. Brudermeister gewählt ist.

Tritt der gesamte Vorstand aus anderen Gründen zurück, so führt der 1. Brudermeister oder ein anderes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes die Schützenbruderschaft bis zur Neuwahl. Zu diesem Zweck ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Der Jungschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl hat im Vorfeld der



Mitgliederversammlung zu erfolgen, auf der auch die sonstigen Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Voraussetzung für die Wahl zu einem zum gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehörenden Vorstandsamt (wie z.B. Brudermeister, stellvertretenden Brudermeister, Kassierer, Schriftführer und Jungschützenmeister) oder einem anderen Amt mit besonderer, für die Ausrichtung der Schützenbruderschaft im Sinne von § 2 inhaltlicher Verantwortung, ist die Mitgliedschaft der betreffenden Person in einer christlichen Kirche. Die weiteren mit Vorstands-, Beirats- oder Leitungsfunktionen betrauten Personen sollen ebenfalls Mitglied einer christlichen Kirche sein.

§ 12. Gesetzlicher Vorstand

Der 1. Brudermeister, der 2. Brudermeister, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

§ 13. Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte
2. Die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Aufstellung eines Haushaltsplans
4. Die Erstellung der Tätigkeitsberichte
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Abmeldungen
6. Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit
7. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes und seiner Untergliederungen

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwerte oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

Bei Übertragung von Königssilber, Degen, Fahne oder sonstigen Wertsachen an berechnigte Mitglieder ist dieses zu protokollieren und im angemessenen Zeitabstand vom Vorstand auf Vollständigkeit und ordnungsgemäßem Zustand zu prüfen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister, einberufen und geleitet.

Zur jeweiligen Vorstandssitzung wird der Vorstand eingeladen. Sofern erforderlich können zu den Vorstandssitzungen weitere Personen eingeladen werden, die in beratender Funktion teilnehmen.



Vorstandsprotokolle sind in Textform zu erstellen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind auf der Mitgliederversammlung mitzuteilen und zu protokollieren.

§ 14. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- Der 1. Brudermeister und sein Stellvertreter:
Der 1. Brudermeister ist der Repräsentant und die verantwortliche Person der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Der stellvertretende Brudermeister vertritt den 1. Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.
- Der 1. Kommandant:
Der 1. Kommandant organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit, vertreten bzw. unterstützt wird er durch den 2. Kommandant.

Den Kommandanten obliegt die Ordnung der mitwirkenden Schützen bei den Festumzügen und die Verantwortung zur Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien z.B. beim Tragen von Degen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen z.B. dem Waffengesetz oder der Umzugserlaubnis.

- Der 1. Kassierer und sein Stellvertreter:
Der 1. Kassierer ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes im Kassenbuch aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnungen vorzulegen, auch im Hinblick auf die durchzuführende Steuererklärung.

Ausgaben über 750 € sind in Doppelzeichnung von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands freizugeben.

Er verwaltet die Sachwerte der Schützenbruderschaft und stellt sicher, dass eine Inventarliste geführt wird. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind zu archivieren und möglichst an einem sicheren Ort zu bewahren, sofern sie sich nicht bei den Majestäten oder anderen Mitgliedern befinden.

Der stellvertretende Kassierer vertritt den 1. Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

- Der 1. Schriftführer und sein Stellvertreter:
Dem 1. Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die



Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen an. Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch abzulegen.

Für die ordnungsgemäße Ablage der Protokolle und erhaltenswerten Unterlagen, Bilder etc. sorgt ebenfalls der Schriftführer. Sonstiger Schriftwechsel kann nach 10 Jahren entsorgt werden.

Der stellvertretende Schriftführer unterstützt ihn bei seiner Arbeit.

- Der 1. Schießmeister:

Der 1. Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Der Schießmeister ist im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation gemäß BHDS bzw. wird diese unmittelbar im Anschluss an seine Wahl erlangen.

Er wird von weiteren Schießleitern, die im Besitz der erforderlichen Qualifikation sind, in seiner Arbeit unterstützt.

- Der Jungschützenmeister:

Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Jungschützen. Der Jungschützenmeister ist im Besitz eines von der Diözese / BdSJ anerkannten Jugendgruppenleiterscheins bzw. wird diesen unmittelbar im Anschluss an seine Wahl erlangen. Er wird von weiteren Jugendgruppenleitern, die im Besitz der erforderlichen Qualifikation sind, in seiner Arbeit unterstützt.

Alle Mitglieder, die vom Vorstand mit der Jugendarbeit im Verein beauftragt werden, müssen vor Aufnahme der Betreuung und dann alle zwei Jahre ihr erweitertes Führungszeugnis dem Brudermeister oder seinem Stellvertreter vorlegen.

- Der Präses:

Der Präses währt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.



§ 15. Ausgabenwirtschaft

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb des Voranschlages kann der Vorstand bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR, im Einzelfall der 1. Brudermeister oder sein Stellvertreter bis zu einem Höchstbetrag von 3.500 EUR verfügen.

§ 16. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 17. Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder der Schützenbruderschaft sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.

Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege auf Plausibilität und Richtigkeit.

Zur Rechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht.

§ 18. Festveranstaltungen

Die Schützenbruderschaft feiert grundsätzlich alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder sowie das Fronleichnamfest und das Schützenfest als größte öffentliche Veranstaltungen, nach Möglichkeit wie es seit alters her Brauch ist.

Über die generelle Durchführung von Veranstaltungen beschließt der Vorstand.



§ 19. Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Schützenbruderschaft in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession teil.

Die Schützenbruderschaft lässt, soweit möglich alljährlich folgende Messen halten:

1. vierteljährlich eine Messe für die Stifter und verstorbene Mitglieder. Dabei möglichst eine Messe anlässlich des Patronatstages und eine Messe im engen zeitlichen Zusammenhang zum Fronleichnamfest.
2. Jeweils am Totensonntag wird der verstorbenen Mitglieder des abgelaufenen Jahres mit einer Totenvesper gedacht.

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Pfarre (z. B. Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat etc.).

§ 20. Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Vögel und Sterne, desgleichen das althergebrachte Fahenschwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

§ 21. Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Schützenbruderschaft das sportliche Schießen insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften / BDSJ und der FICEP (Internationaler katholischer Sportverband) unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Auflagen für die Jugendlichen.

Auch beteiligt sich die Schützenbruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes insbesondere jedoch an den Vergleichswettkämpfen des Bezirksverbandes Jülich und der befreundeten Schützenbruderschaften.

Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 22. Soziale Fürsorge

Die Mitglieder verpflichten sich zu Hilfeleistung in Notfällen.

Armen und in Not geratene Mitglieder muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.



Die Schützenbruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

Die der Schützenbruderschaft gehörenden Gebäude und Inhalte der Schießsportanlage sind gegen Feuer und Diebstahl in angemessener Form, zumindest zur Wiederbeschaffung in Eigenleistung, zu versichern.

Die von der Schützenbruderschaft leihweise erhaltenen Gegenstände z.B. Königssilber, Degen, Fahne oder sonstigen Werte an berechnigte Mitglieder sind in angemessener Form zu pflegen und vor Diebstahl zu schützen, damit bei Rückgabe nachfolgende Schützen diese auch noch entsprechend nutzen können.

Die Mitglieder der Schützenbruderschaft setzen sich für den Erhalt und den Schutz unserer Umwelt ein. Sie berücksichtigen dabei die Nachhaltigkeit d.h. die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage aller Lebewesen mit funktionierendem Naturhaushalt. Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse der heutigen Generation, ohne die Möglichkeit künftiger Generationen zu gefährden.

Im Zuge der Gleichberechnigung von Mann und Frau darf es bei der Ämterbesetzung keine geschlechtsspezifische Bevorteilung geben.

§ 23. Satzungsänderungen und Auflösung der Schützenbruderschaft

Über Satzungsänderungen und die Auflösung der Schützenbruderschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen inklusive aller historischen Traditionsgegenstände an die St. Kornelius Pfarre in Rödingen bzw. deren Rechtsnachfolgerin – jedoch wie folgt:

- Bargeld und Geldeinlagen sind unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken innerhalb der St. Kornelius Pfarre Rödingen zu verwenden.
- Traditionsgegenstände wie etwaige Sachwerte z.B. Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher sind gesichert auf zu bewahren und deren Erhaltung für die Nachwelt und nachfolgende Generationen sicherzustellen.
- Das Schützenland ist treuhändig zu verwalten, der Pachtzins ist für die Verwaltung und der verbleibende Überschuss für gemeinnützigen und mildtätige Zwecke innerhalb der St. Kornelius Pfarre Rödingen zu verwenden.



- Das Gebäude des Luftgewehrschießstandes welches sich auf dem Grundstück der St. Kornelius Pfarre Rödingen befindet, ist vor Auflösung der Schützenbruderschaft zu entfernen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen. Sollte die St. Kornelius Pfarre Rödingen das Gebäude übernehmen, so geht dieses kostenlos an die St. Kornelius Pfarre Rödingen über.
- Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und der St. Kornelius Pfarre Rödingen bzw. dem zuständigen Bischof / Bistum Aachen zu übergeben.
- Im Falle einer Neugründung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Rödingen hat die St. Kornelius Pfarre Rödingen das Vermögen an die neu gegründete Schützenbruderschaft herauszugeben.

§ 24. Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden.

Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht des Bundes anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die in der Anlage 2 beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes ist in der Fassung vom 14.03.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 25. Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten / Adresse, Familienstand, Konfession, Beruf, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden (siehe Aufnahmeantrag).
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die



Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

4. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Bund und seine Regionalverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Schützenbruderschaftshomepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Schützenbruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Schützenbruderschaft, z.B. auf der Homepage, in sozialen Medien oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 26. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.09.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

1. Brudermeister Thorsten Hompesch

2. Brudermeister Daniel Hafke

1. Kassierer René Töpfer

1. Schriftführerin Andrea Kanehl



Anlagen:

- 1) Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes vom 12. März 2017
- 2) Schiedsgerichtsordnung des Bundes in der Fassung vom 14.03.2010.

Anlage 1 Beschluss der Bundesvertreterversammlung vom 12. März 2017:

Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in eine Bruderschaft aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das möglichst auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben. Das bezieht die Möglichkeit mit ein, auf allen Ebenen des Bundes die Königswürde zu erringen. Einschränkungen bestehen allerdings für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB einer Bruderschaft sowie alle Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene). Hier ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Grundvoraussetzung.



Anlage 2: Schiedsgerichtsordnung des Bundes in der Fassung vom 14.03.2010.



Schiedsgerichtsordnung

des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
unter Bezugnahme auf den § 39 des Statuts des Bundes

I. Organisation des Schiedsgerichtswesens

- § 1 Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen des § 39 des Statuts des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. – nachfolgend „Bund“ genannt. Das Schiedsgericht ist zur abschließenden Streitschlichtung errichtet. Die Mitglieder des Bundes haben sich mit der Anerkennung des Statuts der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen.
- § 2 Das Schiedsgericht besteht aus einer bis drei Kammern mit je einem Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein muss, und zwei Bundesmeistern oder stellvertretenden Bundesmeistern als Beisitzer.
- § 3 Die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter werden vom Hauptvorstand auf fünf Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt Neuwahl für den Rest der Amtszeit.
Jeweils zwei Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden fest einer Kammer zugeordnet.
- § 4 Die Schiedsgerichtsverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle des Bundes abwechselnd auf die einzelnen Kammern des Gerichts verteilt, in der Folge 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer. Bei Vakanz einer Kammer wird diese bei der Verteilung nicht berücksichtigt.
Fällt ein Vorsitzender durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird das Verfahren an die nächste Kammer gemäß vorstehender Regelung übergeben.
Fällt ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird er durch einen seiner Stellvertreter (in alphabetischer Reihenfolge) ersetzt. Sollten auch diese Stellvertreter nicht zur Verfügung stehen, so treten entsprechend die Beisitzer der folgenden Kammer in diese Funktion ein.
- § 5 Der Hochmeister des Bundes hat die Mitglieder des Schiedsgerichts folgendermaßen zu verpflichten:
"Sie verpflichten sich, ihr Amt als Schiedsrichter mit Gewissenhaftigkeit und unparteiischer Redlichkeit auszuüben."
Die Mitglieder des Schiedsgerichts verpflichten sich sodann mit der Erklärung: "Ich verpflichte mich."
Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Hochmeister zu unterzeichnen.
- § 6 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.
Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alles, was ihnen aus ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter bekannt wird, unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.
Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen (z. B. Sachen, in denen er selbst Partei ist, in Sache seines Ehegatten oder verwandter oder verschwägerter Person, in Sachen, in denen er selbst als Beistand einer Partei, als Zeuge oder als Sachverständiger beteiligt war).
Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem solchem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

II: Das Verfahren

- § 7 Vordringliche Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten und die vergleichsweise Erledigung des Streites anzustreben.
- § 8 Das Schiedsgericht ist sachlich zuständig für die im § 39 des Statuts des Bundes genannten Fälle.



- § 9 Ist eine einvernehmliche, vergleichsweise Erledigung des Verfahrens nicht möglich oder tunlich, ist das Schiedsgericht in der Rechtsfindung und in der Anordnung der Maßnahmen frei.

Das Schiedsgericht kann Strafmaßnahmen anordnen, insbesondere

- zweitweilige oder dauernde Ausschließung eines Mitglieds aus der Bruderschaft,
- zeitweilige oder dauernde Ausschließung einer Bruderschaft aus dem Bund,
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Bruderschaften, Regionalverbände und des Bundes,
- Verhängung von Bußgeldern, insbesondere im Falle von Ehrenkränkungen, bis zu einer Höhe von 1.000,- € für Einzelpersonen, bzw. 2.500,- € für Verbände.
- Aberkennung von Orden und Ehrenzeichen des Bundes.

Sonstige ihm geeignet erscheinende Maßnahmen bleiben dem Schiedsgericht unbenommen.

- § 10 Die Anrufung des Schiedsgerichts hat unter Bezeichnung des Gegners schriftlich zu erfolgen. Es soll der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden. Die Klage ist in dreifacher Ausfertigung an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Diese Unterlagen sind unverzüglich an den Vorsitzenden der zuständigen Kammer weiterzuleiten.

Der Vorsitzende hat die Klageschrift unverzüglich dem Beklagten zur Stellungnahme oder im Falle der Unzuständigkeit bzw. erkennbarer Befangenheit an den dann zuständigen Kammervorsitzenden zu übersenden. Dem Beklagten ist eine Frist zur schriftlichen Erwiderung zu setzen, die vier Woche nicht überschreiten soll. Der Vorsitzende kann die Erwiderungsfrist in Eilfällen auf bis zu zwei Tage verkürzen. Der Beklagte ist mit der Verfügung über die Fristsetzung darüber zu belehren, dass er bei nicht fristgerechter Erwiderung mit seinem Vortrag ausgeschlossen werden kann, wenn dieser zu einer Verzögerung des Verfahrens führt.

Der Vorsitzende soll nach Zugang der Erwiderung binnen vier Wochen

- den Verhandlungstermin innerhalb weiterer vier Wochen bestimmen,
- die Beisitzer unter Übersendung der Klageschrift und der Erwiderung sowie die Parteien und eventuelle Zeugen unter Angabe des Beweisthemas laden.

Die Ladung soll durch Einschreiben/Rückschein erfolgen. Eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten.

- § 11 Die Sitzungen des Schiedsgerichts finden grundsätzlich im Hause der Bundesgeschäftsstelle statt. Dem Vorsitzenden ist es jedoch unbenommen, einen zweckmäßigen Tagungsort zu bestimmen.

- § 12 Die Parteien haben zur Verhandlung persönlich zu erscheinen. Bruderschaften oder Verbände werden durch ihre vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist im Zweifel nachzuweisen.

Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt und durch weitere geeignete Personen Beistand gewähren lassen. Die Kosten für die Beratung oder Vertretung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenen Partei.

Das Schiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen. Bei der Vertretung durch Dritte ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

Erscheint der Kläger nicht zur Verhandlung, so wird das Verfahren eingestellt. Die Kosten des Verfahrens sind ihm mit dem Einstellungsbeschluss aufzuerlegen.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und im Falle der Schlüssigkeit der Anrufung durch Schiedsversäumnisspruch, mit dem dem Beklagten auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind, entschieden.

- § 13 Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung zu den Verhandlungen.

In der Verhandlung hat das Schiedsgericht den Sach- und Streitstand zu erörtern und gegebenenfalls die notwendigen Beweise zu erheben. Das Verfahren bestimmt das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen. Die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren gemäß §§1025 ff. ZPO gelten ergänzend.

Eine notwendige eidliche Vernehmung von Zeugen oder Parteien erfolgt durch das für den Tagungsort örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht auf Ersuchen des Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer.

Der Vorsitzende ist befugt, einen Protokollführer für die Verhandlung zu bestellen, der an der Beratung nicht teilnimmt.



- § 14 Das Schiedsgericht entscheidet im Anschluss an die Verhandlung nach geheimer Beratung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu fixieren.
- Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden nach der Beratung den Parteien zu verkünden und sodann in Schriftform, versehen mit Entscheidungsgründen und von den Mitgliedern der Schiedsgerichtskammer unterzeichnet, den Parteien durch Einschreiben/Rückschein binnen eines Monats zu übersenden.
- Für den Fall, dass aus dem Schiedsspruch eine Vollstreckungsmaßnahme erforderlich sein wird, ist der Schiedsspruch der unterlegenen Partei durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen. Zuständiges Gericht im Sinne § 1062 ZPO ist das für den Tagungsort der Schiedsgerichtskammer örtlich und sachlich zuständige Gericht.
- Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner gemäß § 1053 ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.
- § 15 Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.
- § 16 Bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Anrufung kann der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer alleine entscheiden. Gegen diese Entscheidung, die durch Einschreiben/Rückschein zuzustellen ist, ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief der Einspruch an die Schiedsgerichtskammer gegeben.
- Nach dem Einspruch regelt sich das Verfahren entsprechend den vorstehenden Regelungen dieser Schiedsgerichtsordnung.
- § 17 Sind bei Ablauf der Amtszeit der Schiedsgerichtskammern Verfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt wurde oder der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so entscheidet die Schiedsgerichtskammer in ihrer bisherigen Besetzung. Die Schiedsrichter bleiben für diese Sache bis zur abschließenden Entscheidung im Amt.
- § 18 Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

III: Die Kosten des Verfahrens

- § 19 Die Kosten des Verfahrens werden vom Schiedsgericht auf Antrag durch Beschluss festgesetzt.
- Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Lauf des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeugen, Sachverständigen, Buchprüfungen u.ä.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
- § 20 Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung der Auslagen. Dies gilt auch für das Gericht, die Parteien sowie für vernommene bzw. geladene Zeugen und Sachverständige.
- Die Höhe der Erstattungsansprüche richten sich für
- den Vorsitzenden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
 - Beisitzer, Parteien, Zeugen und Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)
 - das Gericht nach dem Gerichtskostengesetz (GKG).
- § 21 Im Falle eines vergleichswisen Abschlusses des Verfahrens trägt jede Partei ihre eigenen Kosten. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.
- § 22 Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzt. Ergeben sich im Lauf des Verfahrens vor dem Beschluss des Schiedsgerichts über den Streitwert Meinungsverschiedenheiten, hat der Vorsitzende eine einstweilige Entscheidung zu treffen, vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Schiedsgericht.
- § 23 Die vorstehende Schiedsgerichtsordnung wurde am Sonntag, den 14. März 2010 von der Bundesvertreterversammlung in Leverkusen verabschiedet und in Kraft gesetzt.